



Protokollauszug vom

06.09.2023

Departement Präsidiales / Amt für Kultur:

Inkraftsetzung der Verordnung über die Kulturförderung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.840-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die vom Stadtparlament am 26. Juni 2023 beschlossene Verordnung über die Kulturförderung wird auf den 1. November 2023 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und die Verordnung über die Kulturförderung in die externe Erlasssammlung (SRS) aufzunehmen.
4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Kultur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Am 26. Juni 2023 hat das Stadtparlament die Verordnung über die Kulturförderung beschlossen (Parl.-Nr. 2022.79). Die Verordnung regelt den Zweck, die Grundsätze und die Ausgestaltung der Kulturförderung der Stadt Winterthur.

**2. Inkraftsetzung**

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die Kulturförderung setzt der Stadtrat die Verordnung in Kraft. Die Rechtsmittel- und Referendumsfristen sind am 29. August 2023 ungenutzt abgelaufen, womit der Beschluss des Stadtparlaments in Rechtskraft erwachsen ist. Auf dieser Grundlage kann die Verordnung über die Kulturförderung per 1. November 2023 in Kraft gesetzt werden.

**3. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Der Parlamentsbeschluss zum Erlass der Verordnung über die Kulturförderung ist bekannt und wurde in den Medien thematisiert. Der vorliegende Beschluss ist zudem öffentlich, ferner wird die Inkraftsetzung publiziert und den Kulturschaffenden durch das Amt für Kultur direkt zur Kenntnis gebracht. Ebenso erfolgt eine Information der zuständigen vorberatenden Sachkommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK) des Stadtparlaments. Die verwaltungsinterne Kommunikation erfolgt über Linie und Intranet.

**Beilage:**

1. Parlamentsbeschluss vom 26. Juni 2023 zur Verordnung über die Kulturförderung (Parl.-Nr. 2022.79)